

Pferdefreunde Euernbach e.V.

Reitberger Straße 32
85298 Euernbach
Tel.: 08445/ 679



Satzung vom 02.Februar 2014

Pferdefreunde Euernbach e.V., Reitberger Straße 32, 85298 Euernbach

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz des Vereins

Die Pferdefreunde Euernbach e.V. mit dem Sitz in 85298 Euernbach sind im Vereinsregister beim Amtsgericht Pfaffenhofen a.d.Ilm eingetragen.

§2 Zweck und Aufgabe des Vereins, Gemeinnützigkeit

1. Zweck und Aufgaben:

- Abhalten von geordneten Reitübungen und reiterliche Ausbildung und Förderung von Jugendlichen,
- Instandhaltung von Reitanlagen und der dazu notwendigen Einrichtungen und Ausrüstungsgegenstände,
- Durchführung pferdesportlicher Veranstaltungen,
- Ausbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern,
- Durchführung von Vorträgen, Kursen und Veranstaltungen, insbesondere Pferdeleistungsschauen, Wanderungen, Festlichkeiten und dergleichen, bzw. Teilnahme daran,
- Zugehörigkeit zum Bayerischen Landessportverband.

2. Durch die Erfüllung seiner Aufgaben verfolgt der Verein selbstlos, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung 1977 vom 16.3.1976 (BGB I S.613); er enthält sich jeder parteipolitischen und konfessionellen Tätigkeit

3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

5. Die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets – auch außerhalb von Turnieren - die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere

- die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und artgerecht unterzubringen,
- den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen,
- die Grundsätze artgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d.h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z.B. zu quälen, zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren.

6. Die Mitglieder unterwerfen sich der Leistungsprüfungsordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) einschließlich ihrer Rechtsordnung. Verstöße gegen die dort aufgeführten Verhaltensregeln (§ 920 LPO) können gemäß §921 LPO mit Verwarnung, Geldbußen und/ oder Sperren für Reiter und/ oder Pferd geahndet werden. Sie führen zu Auferlegung der Verfahrenskosten.
7. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein oder bei der Auflösung des Vereins nicht mehr als ihre einbezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurückerhalten.
8. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.
9. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes darf das Vermögen des Vereins, soweit es die einbezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden (vergleiche § 12).

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche Personen, juristische Personen und Personenvereinigungen werden. Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung und deren Annahme erworben. Die schriftliche Beitrittserklärung ist an den Vorstand des Vereins zu richten; bei Kindern und Jugendlichen bedarf sie der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Personen, die bereits einem Reit- und Fahrverein angehören, müssen eine Erklärung über die Stammmitgliedschaft im Sinne der LPO hinzufügen. Änderungen in der Stammmitgliedschaft sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen.
2. Personen, die den Verein uneigennützig bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben persönlich, finanziell oder materiell zu unterstützen bereit sind, können vom Vorstand als fördernde Mitglieder aufgenommen werden.
3. Die Mitgliederversammlung kann verdienten Mitgliedern und anderen Persönlichkeiten, die den Reitsport und die Vereinsarbeit wesentlich gefördert haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen.
4. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft unterwerfen sich die Mitglieder den Satzungen und Ordnungen des Kreisreiterverbandes, des Regionalverbandes, des Landesverbandes und der FN.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Die Mitgliedschaft endet mit Ablauf des Geschäftsjahres, wenn das Mitglied sie bis zum 15.11. des Jahres schriftlich kündigt.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn
 - es gegen die Satzung oder gegen satzungsgemäße Beschlüsse verstößt, das Vereinsinteresse schädigt oder ernsthaft gefährdet oder sich eines unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig macht.
 - es seiner Beitragspflicht trotz Mahnung länger als 6 Monate nicht nachkommt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss binnen 4 Wochen durch schriftlich begründete Beschwerde anfechten, über die eine Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zu endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

§ 5 Geschäftsjahr und Beiträge

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Beiträge sind im voraus zu zahlen. Soweit die Mitgliederversammlung keine Entscheidung getroffen hat, wird die Zahlungsweise von Aufnahmegeldern und Umlagen durch den Vorstand bestimmt.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind -

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand,
- der erweiterte Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Im ersten Vierteljahr eines jeden Jahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; er muss dies tun, wenn es von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe von Gründen beantragt wird.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter durch öffentliche Einladung im Internet unter www.pferdefreunde-euernbach.de und in der Zeitung "Pfaffenhofener Kurier" unter Angabe einer Tagesordnung einberufen. Zwischen dem Tag der Veröffentlichung und dem Versammlungstag müssen 2 Wochen liegen.
3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist mit den anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
4. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Versammlungstag schriftlich beim Vorstand einzureichen. Später gestellte Anträge auf Satzungsänderungen werden nicht, andere Anträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung dies mit $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt.
5. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die einfache Mehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
6. Wahlen erfolgen durch Handzeichen, auf Antrag von $\frac{1}{3}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält keiner der Kandidaten die absolute Mehrheit, findet zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.
7. Stimmberechtigt ist jedes persönlich anwesende Vereinsmitglied mit einer Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig.
8. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder einschließlich der Jugendlichen ab Vollendung des 14. Lebensjahres.
9. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die die Beschlüsse und die Ergebnisse von Wahlen verzeichnen muss. Sie ist vom Vorsitzenden und vom Geschäftsführer zu unterzeichnen.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung entscheidet über

- die Wahl des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes,
- die Wahl von zwei Kassen- und Rechnungsprüfern,
- die Jahresrechnung,
- die Entlastung des Vorstandes,
- die Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen,
- die Abhaltung von Pferdeleistungsschauen,
- den Abschluss von Grundstücksverträgen,
- Rechtsgeschäfte ab 10.000,00 €,
- die Änderung der Satzung,
- die Anträge nach §§ 3 Abs. 1 letzter Satz, Abs. 3 Satz 2 und § 7 Abs. 4 dieser Satzung.

Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 9 Vorstand

1. Der Verein wird vom Vorstand geleitet.
2. Dem Vorstand gehören an
 - der Vorsitzende,
 - der stellvertretende Vorsitzende,
 - der Schriftführer,
 - der Schatzmeister,
 - der Jugendwart (gem. Jugendordnung),
 - der Sportwart.
3. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende; jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden zur Vertretung befugt.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Erklärt ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit seinen Austritt aus dem Verein zum Ende des Geschäftsjahres, so ist innerhalb von 2 Monaten die Mitgliederversammlung einzuberufen und in dieser eine Ergänzungswahl durchzuführen. Dies gilt auch bei Ausschluss oder Tod eines Vorstandsmitglieds.

5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
6. Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die die Gegenstände der Beratungen und Beschlüsse verzeichnen muss. Sie ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand entscheidet über

- die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse
- die Erfüllung aller dem Verein gestellten Aufgaben, soweit die Entscheidung nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten ist,
- die laufenden Geschäfte.

§ 11 Erweiterter Vorstand

Bei Bedarf wird ein erweiterter Vorstand gebildet. Seine Zusammensetzung, seine Aufgaben und Befugnisse werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Mitgliederversammlung kann Teile ihrer Kompetenzen auf den erweiterten Vorstand übertragen. Eine Einschränkung der Kompetenzen des Vorstandes zugunsten des erweiterten Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ist ebenfalls möglich.

§ 12 LPO und Rechtsordnung

1. Die Leistungsprüfungsordnung (LPO) einschließlich ihrer Rechtsordnung ist für die Vereinsmitglieder verbindlich.
2. Verstöße gegen die LPO und die reiterliche Disziplin können durch Ordnungsmaßnahmen geahndet werden. Eine Ordnungsmaßnahme darf nur verhängt werden, wenn der Verstoß schuldhaft begangen worden ist.
3. Als Ordnungsmaßnahmen können verhängt werden: Verwarnung, Geldbußen, zeitlicher oder dauernder Ausschluss aus dem Verein bzw. von Vereinsveranstaltungen oder Verweisung von den Vereinsanlagen.

4. Die Befugnis, Ordnungsmaßnahmen zu verhängen, übt der Verein, der Landesverband oder die FN aus. Gegen die Anordnung der Ordnungsmaßnahme steht dem Beschuldigten das Recht der Beschwerde zu.
5. Alle näheren Einzelheiten zur Art der Verstöße, zu den Ordnungsmaßnahmen und zu Verfahren werden in der LPO - Teil C, Rechtsordnung – geregelt.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer besonderen, zu diesem Zwecke mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Diese Versammlung ist nur dann beschlussfähig, wenn mindestens $\frac{2}{3}$ der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Im Falle der Beschlussunfähigkeit gilt die Regelung § 7 Abs. 3 analog.
2. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet den Vereinsgläubigern nur das Vereinsvermögen.
3. Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an den Verband der Reit- und Fahrvereine Oberbayern e.V., Berg-am-Laim-Str. 38 in 8000 München 80, der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der in § 1 Abs. 1 dieser Satzung genannten Aufgaben zu verwenden hat.

§ 14 Rechtswirksamkeit

Diese Satzung ist von der Gründungsversammlung am 3. November 1990 im Gasthaus Kajetan, 85298 Scheyern beschlossen und wurde wie folgt geändert:

- von der Mitgliederversammlung am 30.1.1993,
- von der Mitgliederversammlung am 21.1.1995,
- von der Mitgliederversammlung am 23.2.2013
- von der Mitgliederversammlung am 02.2.2014.

Die Satzung ist jedem Mitglied bei der Aufnahme bekanntzugeben.